



FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln
des Landes Oberösterreich

für das Projekt

Aufbruch, Salzkammergut! Modellregion für das ländliche Europa

abgeschlossen einerseits zwischen

dem **Land Oberösterreich**, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich und das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur, Promenade 37, 4021 Linz im Folgenden kurz "Fördergeber" genannt

und andererseits

der **OTELO eGen**, FN 413134A, mit dem Sitz in Fichtenweg 2, 4655 Vorchdorf, im Folgenden kurz "Fördernehmerin" genannt.

Der Fördernehmerin wird auf Grundlage der OÖ. Kulturförderungsgesetzes idgF zu folgenden Bedingungen eine Förderung gewährt:

§ 1 Rechtsgrundlage

Soweit in der nachfolgenden Vereinbarung nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sowie die Europarechtlichen Grundlagen zum Thema Beihilferecht, in der jeweils geltenden Fassung. Die Fördernehmerin ist in Kenntnis dieser Normen und erkennt diese als integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung an.

Der Förderungsantrag der Fördernehmerin vom 25.09.2025 ist ein integrierender Bestandteil der gegenständlichen Förderungsvereinbarung. Nicht jede finanzielle Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfüllt den Beihilfenbegriff. Nur bei kumulativem Vorliegen der Kriterien

- staatliche Mittel,
- wirtschaftliche Begünstigung,
- bestimmte Unternehmen ("Selektivität"),
- (potentielle) Wettbewerbsverfälschung, und
- (potentielle) Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten

liegt eine Beihilfe iSd. EU-Beihilferechts vor. Ist daher auch nur ein Kriterium nicht erfüllt, ist die gewährte Förderung nicht als Beihilfe iSd. EU-Beihilferechts zu qualifizieren.

Durch eine Förderung wirtschaftlich begünstigt kann ein Unternehmen nur sein, wenn es eine wirtschaftliche Tätigkeit, also eine Tätigkeit, für die es einen Markt gibt, ausführt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass daher eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit per definitionem beihilferechtlich nicht relevant ist.

Für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Projektes Aufbruch, Salzkammergut! ist nach Meinung des Fördergebers kein eigener funktionierender Markt vorhanden, weswegen wirtschaftliche Begünstigung zu verneinen ist. Somit ist festzuhalten, dass in diesem Einzelfall – nach Ansicht des Fördergebers – auch keine Beihilfe iSd. EU-Beihilferechts vorliegt.

Sollte jedoch die Fördernehmerin (nachträglich) feststellen, dass die Förderung des Fördergebers an die Fördernehmerin nicht rechtskonform ist und nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist, verpflichtet sich die Fördernehmerin, den Fördergeber über diese geänderten Umstände unverzüglich und nachweislich zu informieren.

§ 2 Ausgangssituation

Entsprechend der Vereinbarung der Fördergeber zu Controlling und Verwendungsnachweisprüfung, die am 29.06.2021 von den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kulturhauptstadt Bad Ischl Salzkammergut 2024 GmbH sowie der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich unterzeichnet wurde, soll eine einvernehmliche Regelung angestrebt werden, die Fördergelder, die der Ausrichtung der Kulturhauptstadt zur Verfügung gestellt wurden und nicht für den eigentlichen Zweck aufgewendet wurden, einer nachhaltigen Weiterverwendung, im öffentlichen Interesse, zuzuführen.

Entsprechend dieser Regelung stellt das Land Oberösterreich dem Projekt Legacy Projekt Aufbruch, Salzkammergut! Modellregion für das ländliche Europa eine Förderung zur Verfügung.

Das Legacy Projekt Aufbruch, Salzkammergut! Modellregion für das ländliche Europa hat sich zum Ziel gesetzt, den Schwung der Kulturhauptstadt 2024 in ein nachhaltiges Konzept umzuwandeln, damit die Kulturentwicklung dieses ländlichen Raums weitergetragen

werden kann und das Salzkammergut als kreativer Zukunftsraum in Europa etabliert wird. Im Zentrum stehen Kunst und Kultur als Motoren gesellschaftlicher Transformation. Projekte werden fortgeführt und durch neue, transdisziplinäre Ansätze ergänzt. Sieben Schwerpunktthemen, von "Zusammen-Leben", über "Tourismus der Zukunft - Reisen neu denken" bis "Sinn, Wort, Diskurs - Handwerk der Demokratie", dienen als Struktur, in das die Projekte eingegliedert werden. Als Großprojekt, das die Initiativen gut sichtbar machen soll, ist ein Biennales Festival geplant. Die erste Ausgabe soll 2027 stattfinden.

Als Leitung der Nachfolgeorganisation tritt OTELO eGen als Förderwerberin auf, die auf den Strukturen, die sich im Zuge der Organisation und Durchführung des Kulturhauptstadtjahres entwickelt haben, aufbaut. Ziel ist die Weiterentwicklung des Salzkammerguts zu einer Modellregion für internationale, gemeindeübergreifende Kulturarbeit. Demnach sollen nach Möglichkeit, zumindest die 19 Kulturhauptstadt-Gemeinden eingebunden werden. Die Programmierung wird durch ein Leading Team unter Martin Hollinetz und Christina Jaritsch umgesetzt und umfasst aktuell die Jahre 2025 bis 2027. Über den genannten Zeitraum hinaus ist festzuhalten, dass keine Förderung durch das Land OÖ, Abteilung Kultur, Referat Kulturförderung geplant ist.

Aus dem Gesamtprogramm sind jene Projekte, die bereits durch LEADER finanziert werden, abzugrenzen und es ist darauf zu achten, dass diesen keine Fördermittel aus dieser Vereinbarung zugeordnet werden. Gleiches gilt für Projekte und Jahresprogramme von Fördernehmerinnen und -nehmer, die von der Abteilung Kultur finanziell unterstützt werden.

Als Projektträgerin fungiert die OTELO eGen mit Sitz in Vorchdorf, welche unter der Firmenbuchnummer FN 413134A im Firmenbuch beim Landesgericht Wels eingetragen ist.

§ 3 Schwerpunkte und Zielsetzungen

Die OTELO eGen wird das Projekt Aufbruch, Salzkammergut! umsetzen.

Die Zielsetzungen des Projektes Aufbruch, Salzkammergut! entsprechen vollinhaltlich dem Kulturleitbild des Landes Oberösterreich sowie der darauf basierenden Kulturstrategie 2021-2027 und sind insbesondere folgende:

- Vernetzung und Räume
- Innovation und Kreativität
- Kulturelles Ehrenamt
- Nachwuchs
- Vermittlung von Kunst, Kultur und Wissenschaft
- Breite und Spritze
- Diversität und Inklusion

§ 4 Gegenstand der Förderung und Finanzierung

1. Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung ist die Förderfinanzierung der zur Umsetzung des Projektes Aufbruch, Salzkammergut! erforderlichen und förderbaren Investitionen.
2. Der Projektdurchführungszeitraum des Projektes Aufbruch, Salzkammergut! wird vom 01.06.2025 – 31.12.2027 festgelegt.

3. Die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten (Soll-Kosten) des Projektes stellen sich im Projektdurchführungszeitraum wie folgt dar:

Kostenarten/Kostengruppen	Betrag (geschätzt)
Gesamtkosten 2025 laut Antrag	363.634,10 Euro
Gesamtkosten 2026 und 2027 laut Antrag	5.072.720,50 Euro
Gesamtkosten	5.436.354,60 Euro

Die Fördersumme wird mit max. 381.800,00 EUR beschränkt.

4. Entsprechend der in § 2 festgehaltenen Regelung werden für das gegenständliche Fördervorhaben nicht verwendete Mittel der Europäischen Kulturhauptstadt Bad Ischl Salzkammergut 2024 GmbH herangezogen. Das Land Oberösterreich ist dabei auf die im Zuge der Liquidierung erfolgenden Rückzahlungsbeträge angewiesen und kann diese nur nach entsprechendem Zahlungseingang an die OTELO eGen entsprechend diesem Vertrag weitergeben.
5. Die Zusage ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Oö. Landtags zum jeweiligen Budget. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch diese Mitteilung dem Förderungswerber kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.
6. Es können ausschließlich Kosten, die innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes anfallen, anerkannt werden. Für eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes ist vor Ablauf des festgelegten Projektdurchführungszeitraumes ein schriftlicher, begründeter Verlängerungsantrag beim Fördergeber einzubringen. Auf Basis dieses schriftlichen Antrages wird eine schriftliche Entscheidung durch den Fördergeber erfolgen.
7. Die Finanzierung der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten ist neben der Unterstützung durch das Land Oberösterreich durch Fördermittel von Gemeinden, Bund, EU sowie Sponsoren und Projektpartnerinnen und Projektpartner geplant.
8. Voraussetzung für Leistung des Landeszuschusses des Fördergebers an die Fördernehmerin ist, dass sämtliche Verpflichtungen und Bedingungen (z. B. Berichtspflichten, Allgemeine Bestimmungen, Ausschreibungen) der Fördernehmerin, welche sich aufgrund des gegenständlichen Vertragsverhältnisses und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorgaben ergeben, nachgewiesen/erfüllt/eingehalten werden.
9. Das vorne angeführte und dieser Förderungsvereinbarung zu Grunde liegende OÖ. Kulturförderungsgesetz sowie der Inhalt des Förderungsantrages vom 25.09.2025 und der Bezug habenden Schriftstücke, Beilagen und sonstigen Unterlagen, die dem Fördergeber zum Zeitpunkt der Förderentscheidung durch die zuständigen Gremien des Landes Oberösterreich vorliegen, sind Grundlage für die Gewährung dieser Förderung und somit integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die darin enthaltenen Informationen und Daten sind wesentliche Umstände im Sinne der Rückforderungsbestimmungen und führen, unabhängig vom Stand des Verfahrens, im Falle der Unrichtigkeit zur Einstellung oder Rückführung der Förderung gemäß den gegenständlichen Rückforderungsbestimmungen. Weiters wird mit der rechtsgültigen Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung von der Fördernehmerin bestätigt, dass der Inhalt der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der geltenden Fassung und die Voraussetzungen (insbesondere die Bedingungen



und Auflagen) der gegenständlichen Förderungsvereinbarung vollinhaltlich bekannt sind und von der Fördernehmerin vollinhaltlich und verbindlich anerkannt werden sowie vollinhaltlich erfüllt werden. Darüber hinaus wird mit der Unterschrift der Fördernehmerin bestätigt, dass die Angaben der gegenständlichen Förderungsvereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurden und die Angaben richtig sind.

§ 5 Förderungsleistungen

1. Das Land Oberösterreich (Abteilung Kultur) stellt der Fördernehmerin für die Umsetzung des in § 4 definierten Projektes Aufbruch, Salzkammergut! im Projektdurchführungszeitraum **einen Landesbeitrag** in Höhe von insgesamt

max. 381.800,00 Euro

zur Verfügung, die Fördernehmerin die Verpflichtungen der gegenständlichen Förderungsvereinbarung erfüllt.

2. Der maximale Förderbeitrag für das gegenständliche Projekt ist mit max. 381.800 EUR beschränkt.
- 3.
4. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass, falls sich die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten erhöhen, der Förderbetrag des Landes Oberösterreich unverändert bleibt. Sollten sich die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten im Förderungszeitraum jedoch vermindern, wird der Förderbetrag des Landes Oberösterreich aliquot gekürzt.
5. Die Landesförderung stellt einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss dar, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.
6. Der Fördergeber behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen (z. B. Wettbewerbsregeln der EU) resultierende Einschränkungen bereits zugesagter oder ausbezahlter Förderungen vorzunehmen.
7. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Bestimmung der Fördernehmerin kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.

§ 6 Auszahlungsbedingungen

1. Der Landesbeitrag zur Finanzierung des Projektes Aufbruch, Salzkammergut! in der Höhe von max. 381.800,00 EUR wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Landesmittel und der entsprechenden vorherigen Rückzahlung der Kulturhauptstadt Bad Ischl Salzkammergut 2024 GmbH an das Land Oberösterreich in mehreren Förderraten auf das Konto der Fördernehmerin nach Vorlage, Prüfung und Annahme der u.a. Unterlagen wie folgt angewiesen:

1. Rate (nach Vertragsabschluss): 81.800,00 EUR

- Vertragsabschluss (unterfertigte Förderungsvereinbarung),

2. Rate (frühestens im 1. Quartal 2026): 75.000,00 EUR



- Projektevaluierungsbericht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung und inhaltlicher Vorschau

3. Rate (ab 3. Quartal 2026): 75.000,00 EUR

- Nachweis der Verwendung der ersten Rate inkl. Abrechnung der Gesamtkosten des Jahres 2025
- Einnahmen-/Ausgabenplanung für 2027 und inhaltlicher Vorschau

4. Rate (1. Quartal 2027): 75.000,00 EUR

- Detailplanung zum Triennale-Festival (teilnehmende Institutionen und Personen, Veranstaltungskalender)
- Zwischenabrechnung 2026

5. Rate (2. Quartal 2027): 55.000,00 EUR

- Projektevaluierungsbericht

6. Rate (1. Quartal 2028): 20.000,00 EUR

- Nach Vorlage des gesamten Verwendungsnachweises, bestehend aus Gesamtabrechnung, Belegaufstellung nach Jahren, dazugehörige Belege sowie Zahlungsbelege (Valutadaten ersichtlich)

2. Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

3. Die widmungsgemäße Verwendung wird nach Vorlage, Prüfung und Annahme sämtlicher Unterlagen, die die Fördernehmerin gemäß dieser Förderungsvereinbarung dem Fördergeber vorzulegen hat und nach Erfüllung der sonstigen Bestimmungen und Auflagen, die in der gegenständlichen Förderungsvereinbarung definiert sind, bestätigt.

§ 7 Spezifische Bedingungen und Auflagen

1. Die Fördernehmerin anerkennt ausdrücklich, dass die Erfüllung sämtlicher Bedingungen und Auflagen, welche aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung erwachsen, eine zwingende Förderungsbedingung darstellt.

2. Die Fördernehmerin hat die Fördermittel des Landes Oberösterreich wirtschaftlich, sparsam und für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

3. Der Fördergeber kann Originalbelege (z. B. Zahlungsbelege und Rechnungen) anfordern bzw. Originalbelege vor Ort prüfen.

4. Die Gewährung des vertragsgegenständlichen Förderbeitrages ist davon abhängig, dass die Fördernehmerin einerseits alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweist und andererseits verbindlich eine Umsetzungsgarantie für das im Antrag mit 25.9.2025 vorgelegte Projekt abgibt.

5. Von der Fördernehmerin sind jene Projektteile klar abzugrenzen, für die bereits Kulturförderungen des Landes Oberösterreich gewährt wurden. Diese dürfen nicht nochmals Eingang in die Finanzierung des gegenständlichen Vertrages finden. Ebenso sind jene Projekte oder Projektteile abzugrenzen, die aufgrund anderer Förderinstrumente (z.B. LEADER) ausgeschlossen werden müssen.



6. Die Fördernehmerin verpflichtet sich, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber den in dieser Förderungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z. B. wesentliche Änderungen gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse des/der Projektträgers/Projektträgerin, Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner(innen), Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.

7. Der Fördergeber kann jederzeit Anfragen über den Status der Projekte, die vom Förderungsnehmer abgewickelt werden, senden, die auch von der Fördernehmerin unverzüglich und ausführlich beantwortet werden, sofern keine Datenschutzbestimmung sowie sonstige rechtliche Bestimmungen durch die Weiterleitung an den Fördergeber verletzt werden.

8. Die Fördernehmerin hat bei Veranstaltungen PR-Aktivitäten Pressekonferenzen etc., die das Förderprojekt betreffen, deutlich hervorzuheben, dass das Land Oberösterreich die Aktivitäten des Förderungsnehmers fördert.

9. Das Land Oberösterreich ist berechtigt jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festzulegen.

10. Der Fördergeber ist berechtigt, jederzeit eine Evaluierung dieses Projektes durch Dritte in Auftrag geben.

§ 8 Verpflichtungen der Fördernehmerin

1. Die Fördernehmerin verpflichtet sich, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber den in dieser Förderungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. wesentliche Änderungen gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse des/der Projektträgers/Projektträgerin, Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner(innen), Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.

2. Die Fördernehmerin verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Förderung mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

3. Mit Annahme der Förderung verpflichtet sich die Förderwerberin zur schriftlichen Erwähnung des Landes Oberösterreich oder zum Abdruck des Förderlogos, zu finden unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12835.htm>

4. Die Fördernehmerin verpflichtet sich, über die in der Förderungsvereinbarung genannten Berichte hinaus den Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission, der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

5. Die Fördernehmerin verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission, der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

6. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber dem Fördergeber und der Republik Österreich unwirksam.

7. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Anerkennung der gegenständlichen Verpflichtungen durch die Fördernehmerin beinhaltet, diese Verpflichtungen an von ihr beauftragte Dritte und/oder andere Vertragspartner(innen) der Fördernehmerin zu überbinden.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenveröffentlichung

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Verarbeitungen gemäß der folgenden Ziffer 2 bis 7 basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a. den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b. den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c. die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d. die zuständigen Organe des Bundes,
- e. die zuständigen Landesstellen,
- f. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an



g. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

3. Name und Adresse der Fördernehmerin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2. 000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Name und Adresse der Fördernehmerin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Fördernehmerin an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 -TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist



- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZPTD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
- die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine "De-minimis"-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur



Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

§ 10 Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Illegale Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter

1. Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-Oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten. Die Fördernehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

2. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at - Themen/Förderungen) näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Fördernehmerin auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. Die Fördernehmerin erklärt ausdrücklich, nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern / Ausländerinnen und Ausländern rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden zu sein.

3. Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes



verpflichtet sich die Fördernehmerin zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird. (Beiliegende Fragen zur konkreten Gleichstellung der Geschlechter sind ausgefüllt und unterfertigt, gemeinsam mit dieser Fördervereinbarung an den Fördergeber zu retournieren.)

§ 11 Zurückhaltung und Rückforderung des Zuschusses

Für die Rückforderung von Förderungsmitteln des Landes gilt § 11 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF bzw. insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Fördernehmerin verpflichtet sich hiermit, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde;
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden;
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden;
 - über sein/ihr Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
 - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde;
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen sind der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basis-Zinssatz (§ 1 Abs. 1 1-Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges



werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left[\text{Zinsformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right]$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 12 Geltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ

1. Soweit in dieser Vereinbarung nicht eine spezielle Regelung getroffen ist, gelten die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen: Förderungen).
2. Die Fördernehmerin ist in Kenntnis dieser Richtlinien und erkennt deren Inhalt als integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung vollinhaltlich und verbindlich an. Insbesondere verpflichtet sie sich:
 - die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen und erklärt, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Beide Vereinbarungspartner vereinbaren hiermit, dass

1. der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch dieses Schriftstück erschöpfend und abschließend geregelt ist;
2. alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und der Fördernehmerin andererseits durch diese vorliegende Vereinbarung aufgehoben werden;



3. Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und der Fördernehmerin andererseits ausdrücklich als solche bezeichnet werden und der schriftlichen Form bedürfen, andernfalls sie keinerlei Rechtswirksamkeit haben sollen;
4. der Fördergeber berechtigt ist, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen bereits zugesagter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Kumulierung von Förderungen.

§ 14 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Oberösterreich abgetreten oder einer Rechtsnachfolgerin bzw. einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

§ 15 Kostentragung

Allfällige mit der Errichtung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Gebühren trägt der Förderungsnehmer. Alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung (Vertretung), werden von der Vereinbarungspartnerin bzw. dem Vertragspartner, der bzw. dem diese Kosten zunächst erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.

§ 16 Haftung

Die Fördernehmerin haftet dem Fördergeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung. Sie haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümerinnen, Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.). Sie hält den Fördergeber gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

§ 17 Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Die Vereinbarungspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus der gegenwärtigen Vereinbarung ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung binnen angemessener Frist nicht zustande, kommen die Vereinbarungspartner hiermit einvernehmlich überein, dass für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, einschließlich Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen dieser Vereinbarung, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz angerufen wird.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Förderungsvereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Fördervereinbarung am nächsten kommt.



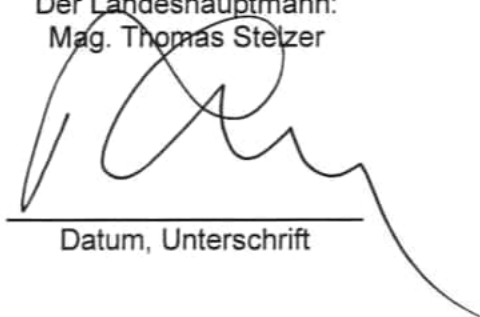
§ 19

Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung errichtet; jeder Vereinbarungspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am

Für das Land Oberösterreich
gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung:

Der Landeshauptmann:
Mag. Thomas Stelzer



Datum, Unterschrift

Für die OTELO eGen

Martin Hollinetz

Christina Jaritsch

Anlagen als integrierende Bestandteile:

- Anlage 1 – Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz Grundverordnung
- Anlage 2 – Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich